

Baumängel und Bauschäden

1. Einleitung

Ob eine Sache im Sinne des Gewährleistungsrechts mangelhaft ist, ist immer eine Rechtsfrage. Nicht alles aus technischer Sicht an einer Sache Mangelhafte, nicht dem „Stand der Technik“ Entsprechende stellt auch aus juristischer Sicht automatisch einen Mangel an der Leistung der an der Erstellung des Werks Beteiligten dar. Dies mag der Fall sein, wenn eine dem Stand der Technik widersprechende Ausführung einer Sache ausdrücklich bedungen und die entsprechende Warnpflicht des Erstellers erfüllt wurde. Umgekehrt kann auch ein aus technischer Sicht mangelfreies Werk durchaus aus juristischer Sicht mangelhaft sein. Als Beispiel mag hier der perfekt verarbeitete Anzug eines Schneiders gelten, der anstatt in der bestellten Farbe grau in blau geschneidert wurde.

Die rechtlichen Schlussfolgerungen aus den von Sachverständigen beurteilten technischen Sachverhalten sollen im Folgenden anhand von zwei interessanten Fallbeispielen dargestellt werden.

2. Fallbeispiel 1: Fertigteil-Ausbauhaus

2.1. Fallbeschreibung

Ein auf die Errichtung von Fertigteilhäusern spezialisiertes Unternehmen wird von einem Bauherrn mit der Lieferung und der Montage eines „Ausbauhauses“ auf dem Grundstück des Bauherrn beauftragt. Der Auftrag umfasst die Herstellung des Rohbaus, der Fenster und Außentüren, des Wärmedämmverbundsystems und einer Basis-Elektro- sowie Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation. Der gesamte Innenausbau soll vom Bauherrn selbst aus-

geführt bzw. organisiert werden. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt rund € 67.500,- inklusive Umsatzsteuer.

Das Haus wird errichtet und übergeben; der Bauherr bestätigt im Übernahmeprotokoll im Wesentlichen die Mängelfreiheit des Werks.

Vom Bauherrn wird in der Folge der Ausbau des Gebäudes in Angriff genommen; ihm fallen im Laufe der Arbeiten Mängel am Haus auf, die er telefonisch rügt. Etwa ein Jahr nach Übergabe werden gegenüber dem Unternehmen erstmals schriftlich die bis dahin erkannten Mängel gerügt und es wird – vorerst ergebnislos – deren Behebung gefordert. Nach etwa einem weiteren Jahr und nach Vorliegen eines Privatgutachtens, das vom Bauherrn in Auftrag gegeben wurde, werden einige Mängel behoben. Beim dem erforderlichen Tausch der Fenster wird jedoch die Fassade des Hauses beschädigt.

Diese bei der Teilsanierung entstandenen Schäden werden gemeinsam mit weiteren neuen Mängeln gerügt und es wird weiter die Sanierung gefordert. Dabei wird insbesondere gerügt, dass sich an einem Holzleimbinderträger horizontale Risse gebildet hätten und dass die Raummaße nicht mit den Planmaßen übereinstimmten.

Das Fertigteilhausunternehmen beauftragt ein Fassadenunternehmen mit der Sanierung einzelner Schäden an der Fassade. Da das Fassadenunternehmen über Befragen durch den Bauherrn bekannt gibt, nicht zu beabsichtigen, die gesamte Fassade zu sanieren, wird die Sanierung vorerst vom Bauherrn nicht zugelassen. Nach dieser Ablehnung der Sanierung der Außenfassade durch den Bauherrn geht das Fertigteilhausunternehmen davon aus, dass generell Sanierungsmaßnahmen vom Bauherrn abgelehnt würden, und unternimmt selbsttätig nichts mehr. Der Bauherr wartet noch einige Wochen ab, ohne den Unternehmer zu kontaktieren, und entscheidet sich dann für den Gerichtsweg.

Mit seiner **Klage** bringt der Bauherr vor, dass er nach den untauglichen Verbesserungsversuchen des Fertigteilhausunternehmens, des nunmehr Beklagten, jegliches Vertrauen in dieses verloren



Abbildung 1

habe und eine weitere Verbesserung durch die Beklagte ihm nun nicht zumutbar wäre. Aufgrund der Vielzahl der gravierenden Mängel könne er sein Haus nun nicht mehr ausbauen, er hätte daher – nach **Wandlung** – Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises sowie auf die Demontage des Gebäudes und auf Ersatz seiner im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Ausführung des Hauses getätigten Investitionen. Für den Fall, dass das Gericht zur Ansicht gelangen sollte, dass der Wandlungsanspruch nicht gerechtfertigt wäre, wird als Eventualbegehren ein Preisminderungsanspruch in der Höhe von € 50.658,- begehrt. Darüber hinaus gebühre dem Kläger für das mit der eingeschränkten Wohnmöglichkeit entstandene Unge- mach und die daraus resultierende psychische Ausnahme- situation in Form von erheblichen emotionalen Belastungen ein Schmerzensgeld von € 2.500,-.

Der Fertighausunternehmer beantragt, die Klage abzu- weisen, und behauptet im Wesentlichen, die im Gutachten des Privatsachverständigen des Klägers aufgelisteten und vom Kläger gerügten Mängel teilweise saniert zu haben; die Sanierung der restlichen verbliebenen Mängel hätte der Kläger abgelehnt. Da keine weitere Reaktion des Klägers erfolgt sei, sei die Beklagte davon ausgegangen, dass kei- ne weitere Sanierung gewünscht sei. Allenfalls noch vor- handene Mängel lägen unter der Geringfügigkeitsgrenze, sie rechtfertigten keinesfalls die Wandlung des Vertrages, allenfalls eine Preisminderung, jedoch bei Weitem nicht in der vom Kläger begehrten Höhe.

Insgesamt werden im Gerichtsverfahren 15 Mängel am Ge- bäude festgestellt, wobei zwei davon Bagatellmängel sind und 11 Mängel einen Behebungsaufwand von insgesamt € 6.200,- (inklusive Umsatzsteuer) verursachen würden. Zu Mangel 14 und 15 ist Folgendes von Bedeutung:

Ad Mangel 14: Die gerügten horizontalen Risse an dem Leimbinderträger haben ihre Ursache darin, dass der Trä- ger zu schwach dimensioniert ist (Mangel an der Statik); die Kosten für den erforderlichen Austausch des Trägers wer- den mit rund € 9.200,- inklusive Umsatzsteuer errechnet.

Die Baubehörde, die vom Bauherrn informiert wurde, untersagt per Bescheid die Nutzung des Hauses bis zur fachgerechten Sanierung des Leimbinders, der in der Zwi- schenzeit provisorisch durch eine Stütze mitten im Raum unterstellt wurde.



Abbildung 2

Ad Mangel 15: Es besteht die Vermutung („*wahrscheinlich*“), dass die Drempeiwände oder die Dachkonstruktion nicht so errichtet wurden, wie in den Verkaufsplänen dar- gestellt, sodass sich im Dachgeschoß eine verminderte nutzbare Fläche gegenüber der im Plan ausgewiesenen Nutzfläche von zirka 1,5 m² ergibt. Eine exakte Feststel- lung der Ursache der geringeren Fläche im Dachgeschoß ist nicht möglich, da die vom Beklagten hergestellte Dach- konstruktion innen vom Bauherrn bereits verkleidet wurde und ein Abtragen der Verkleidung im Rahmen der Befund- aufnahme nicht zugelassen wird. Als Ursache für die ver- ringerte Nutzfläche ist daher aus technischer Sicht auch eine nicht planentsprechend aufgebrachte Verkleidung der Unterkonstruktion nicht zur Gänze auszuschließen. Der Wert der fehlenden Fläche des Ausbauhauses von 1,5 m² wird mit € 1.800,- (inklusive Umsatzsteuer) bewertet.

2.2. Entscheidung des Erstgerichts

Das Erstgericht weist das Hauptbegehren (Wandlung) zur Gänze ab und verpflichtet die Beklagte im Rahmen einer teilweisen Stattgebung des Eventualbegehrens zur Zah- lung einer Preisminderung von € 16.511,80 samt 5,5 % Zinsen an die Kläger. Es verpflichtet die Kläger zum Ersatz der mit € 20.415,96 bestimmten erstinstanzlichen Verfah- renskosten an die Beklagte.

Nach den wesentlichen Rechtsausführungen des Erstge- richts müssen sich die Kläger nicht auf den vorrangigen Ver- besserungsanspruch des § 932 ABGB verweisen lassen, weil sowohl die Kläger als auch die Beklagten im Rahmen des Verfahrens ausführten, weitere Sanierungsversuche zum nunmehrigen Zeitpunkt nicht mehr zuzulassen bzw vornehmen zu wollen. Dasselbe gelte für den Austausch, der ohnehin nur bei Gattungsschulden greife. Unabhängig davon stünden dem Kläger die sekundären Gewährlei- stungsbehelfe aufgrund der Unzumutbarkeit weiterer Ver- besserungsversuche zu, welche daraus resultiere, dass die Beklagte im Zuge der Sanierung der Fenster tatsächlich weitere Schäden am Haus der Kläger verursacht hätten. Die von den Klägern begehrte Wandlung hänge allerdings von der Einordnung des Mangels als nicht geringfügig im Sinne des § 932 Abs 4 ABGB ab; die Wandlung könne nicht stattfinden, wenn die Vertragsauflösung unverhältnismäßig wäre, wobei ein Anspruch auf Wandlung generell dann

zuzuerkennen sei, wenn eine objektive Wertmin- derung von etwa einem Viertel vorliege oder be- sonders bedungene, nicht gewöhnlich vorausgesetz- te Eigenschaften fehlten. Die Sanierungskosten würden € 15.611,80 be- tragen. Zusätzlich sei eine Wertminderung von € 900,- für die nicht plangemäße Ausführung der Dachgeschoßräume,

die der Kläger teilweise (50 %) selbst zu vertreten hätte, zu berücksichtigen. Damit werde im Verhältnis zum gesamten Werklohn von € 67.544,- eine objektive Wertminderung von einem Viertel nahezu erreicht, allerdings ergebe sich aus dem Gutachten des Sachverständigen, dass sämtliche dieser Mängel mit Ausnahme der optischen Mängel behebbare seien und bis auf den Riss im Leimbinderträger einen weiteren Ausbau des Hauses nicht verhinderten. Dem Kläger sei daher aufgrund der Geringfügigkeit der Mängel ein Wandlungsanspruch zu versagen und daraus resultierend das Hauptbegehren abzuweisen. Ihm gebühre eine Preisminderung in Höhe der vom Sachverständigen ermittelten Sanierungskosten im Betrag von € 16.511,80. Ein immaterieller Schadensersatzanspruch (Schmerzensgeld) stünde dem Kläger bereits unter Bedachtnahme auf den festgestellten Umfang der Mängel nicht zu.

Gegen das Urteil des Erstgerichts erhob die Beklagte Berufung.

2.3. Entscheidung des Berufungsgerichts

Der Berufung wurde vom Appellationsgericht Folge gegeben, das Urteil wurde im Wesentlichen wie folgt abgeändert:

- Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Errichtung des Fertigteilhauses wird aufgehoben; die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 67.544,- (Kaufpreis) samt Zinsen zu bezahlen und das Haus zu demontieren.
- Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 60.636,39 samt Zinsen zu bezahlen.
- Die Mehrbegehren werden abgewiesen.
- Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 19.143,02 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.
- Die beklagte Partei ist schuldig, den klagenden Parteien die mit € 2.499,12 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Zu den Entscheidungsgründen führte das Berufungsgericht im Wesentlichen Folgendes aus:

Der OGH hat schon mehrfach ausgesprochen, dass der Übernehmer schon bei Misslingen des ersten Verbesserungsversuches den Sekundärbehelf (Wandlung oder Preisminderung) in Anspruch nehmen kann.¹ Das Misslingen des ersten Verbesserungsversuchs steht schon deshalb fest, weil der Austausch der Fenster zu weiteren Schäden an der Fassade führte.

Die von den Klägern angestrebte Wandlung setzt voraus, dass der Mangel nicht geringfügig ist (§ 932 Abs 4 ABGB). Nach neuerer Auffassung schließt selbst der Umstand, dass ein (Kauf-)Gegenstand nicht zurückgegeben werden kann, die Wandlung als solche nicht aus, sondern führt nur dazu, dass dessen Wert vom Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzuziehen ist.² Ein diesbezüglicher Einwand wurde im Prozess nicht erhoben, weshalb eine nähere diesbezügliche Überprüfung unterbleiben konnte.

Der Auffassung der Beklagten, dass die Mängel geringfügig seien, ist zunächst entgegenzuhalten, dass im Plan eingetragene Raumbreiten in der Realität nicht gegeben sind und dies nach dem Gutachten des Sachverständigen nur mit einem immensen, nicht näher bezifferbaren wirtschaftlichen Aufwand behebbare ist. Im Weiteren ist zu betonen, dass der Leimbinder der Belastung nicht standhält und daher der statische Nachweis nicht erbracht werden kann und dies mit dazu beiträgt, dass nach dem der Behörde vorliegenden Gutachten die weitere Wohnbarkeit des Hauses nicht gegeben ist. Schon diese die Nutzbarkeit des Hauses stark beeinträchtigenden Mängel erfordern eine Überprüfung der Rechtsansicht des Erstgerichts, nach der die Mängel als geringfügig anzusehen seien, weil eine objektive Wertminderung knapp unter einem Viertel gelegen sei. Abgesehen davon, dass die Bildung der Preisminderung aus der Summe der Verbesserungskosten und eines Teiles der Preisminderung für die geringeren Raummaße ohne Mitverschuldenseinwand an sich problematisch ist, kann dieser – auf einer älteren Entscheidung³ beruhenden – Aussage nicht generell gefolgt werden.⁴

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mangel geringfügig im Sinne des § 932 Abs 4 ABGB ist, hat sich der OGH in den Entscheidungen vom 24. 5. 2005, 1 Ob 14/05y, und vom 21. 7. 2005, 8 Ob 63/05f, ausführlich auseinandergesetzt. Nach dem Tenor dieser Entscheidungen hat die Grenzziehung zwischen geringfügigem und nicht geringfügigem Mangel unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch Vornahme einer Interessenabwägung zu erfolgen, bei der sowohl die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Aufhebung des Vertrages im Hinblick auf die damit verbundenen Folgen für die Parteien, aber auch die „Schwere“ des Mangels zu berücksichtigen sind. Die subjektive Einstellung des Übernehmers ist, soweit der mit dem Erwerb angestrebte Zweck und sein Motiv bei Vertragsabschluss erkennbar waren, bei der vorzunehmenden Interessenabwägung neben dem objektiven Gewicht des Mangels mitzuberücksichtigen.⁵

Die vom Erstgericht festgestellten, in den Verantwortungsbereich der Beklagten fallenden Mängel (§ 922 ABGB) sind vielfältig und beeinträchtigen die Nutzung des Hauses zu Wohnzwecken erheblich, soweit diese (auch) aufgrund des Mangels am Leimbinder, dem die für den statischen Nachweis erforderliche Tragfähigkeit fehlt, nicht gar behördlich untersagt werden wird. Die Nutzung des mit Mängeln behafteten Hauses ist dem Kläger nicht zumutbar, da sie in ihrer Gesamtheit gesehen den weiteren Ausbau des Hauses durch den Kläger zumindest teilweise (Leimbinder) hindern und damit die Brauchbarkeit des Hauses zur Wohnversorgung erheblich beeinträchtigen, wenn nicht gar verhindern. Unter diesen Umständen ist das Interesse der Kläger an der Vertragsaufhebung höher einzuschätzen als jenes der Beklagten am Behalten des Werklohns für ein von ihr geliefertes, mit zahlreichen (nicht verbesserten) Mängeln behaftetes Haus (Rohbau).

Da die Mängel aus diesen Erwägungen nicht als geringfügig anzusehen sind, ist der Wandlungsanspruch der Kläger berechtigt. Er führt zur Vertragsauflösung *ex tunc*.

Im Weiteren begehrt der Kläger aus dem Rechtsgrund des Schadenersatzes den Ersatz seiner mit € 68.414,28 bezifferten und nach dem Ersturteil mit € 60.636,39 für nachvollziehbar („*plausibel*“) erachteten Aufwendungen, die er im Vertrauen auf die „*ordnungsgemäße Ausführung*“ des Hauses getätigt hatten.

Nach der Judikatur kann den Vertrauensschaden (negatives Vertragsinteresse) derjenige begehren, der auf die Gültigkeit einer abgegebenen Erklärung oder auf das Zustandekommen eines Vertrages vertraut hat, obwohl die Erklärung ungültig war oder der Vertrag nicht zustandekam.⁶ Während es nach § 921 ABGB darauf ankommt, ob die Nichterfüllung verschuldet wurde – Schadenersatz setzt jedenfalls Verschulden voraus –, kommt es nach § 933a Abs 1 ABGB im Falle der Gewährleistung darauf an, ob der Übergeber den Mangel verschuldet hat. Bei den hier zu bejahenden Voraussetzungen für den Wandlungsanspruch ist entscheidend, dass die Beklagte den Mangel (unsanierter Zustand) schuldhaft verursacht bzw die Mängel schuldhaft nicht beseitigt hat,⁷ wobei Verschulden nach § 1298 ABGB vermutet wird.

Die Beklagte hat den ihr obliegenden Entlastungsbeweis gar nicht angetreten und somit auch nicht erbracht. Damit steht der vertragswidrige Erfolg der Leistung⁸ fest. Dies führt zum Ergebnis, dass die Beklagte dem Kläger jene Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser im Vertrauen auf die Vertragsgemäßheit der Leistung, wohl auch auf die zumindest vorerst bis zur Wandlung gegebene Verbesserungsbereitschaft der Beklagten getätigt haben und die nun – nach Vertragsauflösung – wertlos („*frustriert*“) sind.

Das ausdrücklich auf eine Analogie zu § 31e Abs 3 KSchG gestützte Schmerzensgeldbegehren ist nicht berechtigt. Jene Bestimmung, auf die sich die Berufungswerber berufen, beruht auf dem Urteil des EuGH vom 12. 3. 2002, Rs C-168/00, *Leitner*. Danach ist Art 5 der Pauschalreise-Richtlinie⁹ dahin auszulegen, „*dass er dem Verbraucher grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens verleiht, der auf der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der eine Pauschalreise ausmachenden Leistungen beruht.*“ Bei § 31e Abs 3 KSchG handelt es sich um eine Spezialnorm, die bei pflichtwidrigem Verhalten des Reiseveranstalters die dadurch bewirkten immateriellen Nachteile (entgangene Urlaubsfreude) ausgleichen soll. Festgelegt wird die Haftung des Reiseveranstalters, der immaterielle Nachteil besteht im Regelfall im Entgang von Urlaubsfreude bzw im fehlenden Erholungswert.

Eine Ersatzleistung für immaterielle Schäden – wie behauptet – aufgrund der massiven Einschränkung der Wohnqualität wegen des Vorliegens von Mängeln ist von dieser Norm nicht umfasst. Eine Analogie verbietet sich schon wegen der Verschiedenheit der Anspruchsgrundlage und wegen Fehlens jeglicher Rechtsähnlichkeit, eine – für jede Analogie erforderliche – Gesetzeslücke ist nicht

erkennbar und lässt sich auch nicht überzeugend begründen. Die Beklagte haftet zwar nach allgemeinen Grundsätzen für Vermögensschäden, nicht aber – mangels einer diese anordnenden Spezialnorm – für immaterielle Nachteile, wie sie im Anlassfall behauptet und geltend gemacht werden. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Schmerzensgeldbegehrens der Kläger.

Zur Zulassung der ordentlichen Revision gegen diese Entscheidung bestand angesichts der Einzelfallproblematik, auch weil das Berufungsgericht von der vorliegenden und zitierten Judikatur nicht abgewichen ist, keine Veranlassung.

2.4. Entscheidung des OGH

Die außerordentliche Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts wurde vom OGH mit Beschluss vom 23. 2. 2011, 3 Ob 202/10t, gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

In seiner Begründung zur Entscheidung führt der OGH unter anderem aus:

Die mangelhafte Ausführung des Leimbinders, auf den auch die Revisionsausführungen Bezug nehmen, führt dazu, dass der (für eine positive Benützungsbewilligung erforderliche) Nachweis einer ordnungsgemäßen Ausführung in statischer Hinsicht nicht erbracht werden kann. Für die Benutzbarkeit des Hauses ist der Austausch des Leimbinders unabdingbar, mag (als sicherungstechnische Sofortmaßnahme) die Pölzung des Trägers mit einem Steher auch ausreichen, um die mangelnde Tragfähigkeit auszugleichen. Schon diese Umstand steht der Annahme eines geringfügigen Mangels entgegen. Darauf, ob die übrigen, nach den Feststellungen der Beklagten zurechenbaren Mängel zusammen oder für sich genommen als geringfügig im Sinne des § 932 Abs 4 ABGB zu beurteilen sind, kommt es nicht mehr an.

2.5. Gedanken des Bausachverständigen

Für uns Sachverständige ist der beschriebene Fall deswegen interessant, da die aus technischer Sicht (einfach) zu behebbenden Mängel wegen der dem Kläger zugestandenen Unzumutbarkeit der weiteren Verbesserung rechtlich zu **unbehebbar**en Mängeln werden, für die dem Kläger, nachdem zumindest der nicht ausreichend tragfähige Leimbinderträger einen **nicht geringfügigen** Mangel darstellt, da er unsaniert die Nutzung des Hauses – wegen des behördlichen Benützungsverbots – verhindert, der Gewährleistungsbehelf der Wandlung offensteht.

Das Ergebnis der **Interessenabwägung** durch das Berufungsgericht ist aus technisch-pragmatischer Sicht überraschend. Die wirtschaftlichen Folgen für die Vertragsaufhebung für beide Seiten, den Kläger und den Beklagten, scheinen dabei nicht im Vordergrund gestanden zu sein, denn der Kläger hätte um rund € 16.500,- die vorhandenen Mängel sanieren lassen können, die Beklagte muss nun jedoch eine Zahlung in der Höhe von rund € 127.500,- (Rückzahlung Kaufpreis und Schadenersatz für frustrierte Aufwendungen) an den Kläger leisten und darüber hinaus noch die Aufwendungen zum Abbau des Hauses tragen.

Der Verfahrensausgang kann in jedem Fall eine Warnung an alle Werkunternehmer sein, Mängelrügen rechtzeitig und ausreichend Bedeutung beizumessen, damit nicht aus technisch behebbaren Mängeln aus rechtlicher Sicht unbehebbar Mängel werden.

3. Fallbeispiel 2: Glastür in der Kinderklinik

3.1. Fallbeschreibung

Ein 17 Jahre alter Jugendlicher arbeitet als Lehrling in einem Gastronomiebetrieb, in dem er an einem Abend nach der Arbeit gemeinsam mit seinen beiden Eltern und seiner Freundin alkoholhaltige Getränke in erheblichem Ausmaß konsumiert. Nachdem er in den Räumlichkeiten des Gastronomiebetriebs schwer betrunken zusammenbricht, bringt ihn sein Vater gemeinsam mit seiner Freundin am frühen Morgen in das Landeskrankenhaus, wo er zur Behandlung aufgenommen wird. Im Warteraum der Klinik zeigt sich der inzwischen wieder zu sich gekommene betrunkene Jugendliche sehr aggressiv, beginnt mit den im Wartesaal befindlichen Zeitschriften, Spielsachen und auch Stühlen auf seine Freundin und die behandelnde Ärztin zu werfen, „räumt“ Plastikschutzschichten und Decken von den Betten ab, reißt die hinter Glasrahmen befindlichen Bilder von den Wänden und wirft mit den Scherben der Gläser um sich. Nachdem dem Jugendlichen die Wurfgegenstände ausgegangen sind, läuft er auf den Gang, schlägt die Strukturglasfüllung einer WC-Tür ein und verwendet die herausfallenden Gläser als „Frisbee-Scheiben“, die er in Richtung seiner Freundin und der Ärztin schleudert.

Als keine weiteren Wurfgegenstände mehr verfügbar sind, läuft er über die Stiegen nach unten und der inzwischen alarmierten Polizei in die Hände.

Beim Einschlagen der WC-Tür zieht sich der Jugendliche am Unterarm eine tiefe lange Schnittwunde zu, die genäht werden muss.

Der Jugendliche begehrt in der Folge vom Betreiber des Klinikums Schadenersatz für Schmerzen (€ 6.001,-) und Entschädigung für die Verunstaltung (€ 1.000,-) in der Höhe von insgesamt € 7.001,-, da bei ordnungsgemäßer Ausstattung der Klinik die Tür mit Sicherheitsglas ausgestattet hätte sein müssen und er sich an diesem Sicherheitsglas nicht verletzt hätte. Mit seiner Klage begehrt der Jugendliche auch noch die Feststellung, dass die Krankenanstalt für sämtliche zum Zeitpunkt der Klagseinbringung noch nicht bekannte Schäden aus dem gegenständlichen Vorfall hafte. Der Kläger behauptet, dass er sich nicht verletzt hätte, wenn die Beklagte (Krankenanstalt) die Glastüre gemäß den geltenden Bestimmungen mit Sicherheitsglas ausgestattet hätte oder die ärztlichen Erfüllungsgehilfen der Beklagten den Kläger „ruhig gestellt“ hätten.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage mit der Behauptung, der Kläger habe sich durch zielgerichtetes Einschlagen der Glasscheibe, um auf diese Weise zu Glasscherben zu gelangen, mit denen er seine Freundin und Mitarbeiter der Beklagten bewarf, seinen Schaden

selbst zugefügt. Abgesehen davon, dass die Beklagte keine Verpflichtung getroffen habe, die WC-Türen mit Sicherheitsglas auszustatten, sei es nicht Schutzzweck einer die Verglasung mit Sicherheitsglas anordnenden Norm, zielgerichtetes, auf Glasscheibenzerstörung gerichtetes Verhalten zu vermeiden.

Der im Rahmen des Gerichtsverfahrens beigezogene medizinische Sachverständige stellt fest, dass der Jugendliche zum Tatzeitpunkt in einem „Rausch- und Zorneszustand“ war und demzufolge seine Steuerungsfähigkeit herabgesetzt war, er aber auch zum Tatzeitpunkt durchaus das Unrecht seines Handelns einsehen und sich demgemäß verhalten konnte.

Durch den ebenfalls beigezogenen Bausachverständigen wird festgestellt, dass es spätestens seit dem Jahr 1982 dem Stand der Technik entspricht, Türen in Einrichtungen für Kinder mit Sicherheitsglas (dessen Schutzzweck die Vermeidung von Verletzungen beim Bruch des Glases ist) auszustatten. Weiters wird festgestellt, dass die gegenständliche Abteilung im Rahmen einer Umwidmung im Jahr 1986 von einem Schwesternheim in eine krankenanstaltliche Station umgebaut wurde und dass im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens zur Erteilung der Errichtungsbewilligung der Station auch die Auflage enthalten war, die Türen der Station mit Sicherheitsglas auszustatten. Abschließend wird festgestellt, dass der Kläger sich bei einer mit Sicherheitsglas ausgestatteten Tür mit hoher Wahrscheinlichkeit keine (derart) erhebliche Verletzung zugezogen hätte.



Abbildung 3

3.2. Entscheidung des Erstgerichts

Das Erstgericht stellt fest, dass das Leistungsbegehren der Klage, soweit es den Schmerzensgeldanspruch betrifft, dem Grunde nach zu Recht besteht.

Aus dem oben beschriebenen (vom Erstgericht festgestellten) Sachverhalt zieht das Erstgericht den Schluss, die Beklagte habe ihre aus dem Behandlungsvertrag mit dem Kläger resultierenden Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt, indem sie in ihrer Kinderklinik in der WC-Tür nicht dem Stand der Technik entsprechendes Sicherheitsglas eingebaut habe. In einer Kinderklinik, in der auch die Funktionseinheit für Psychotherapie und Psychosomatik untergebracht ist, müsse man mit Ausschreitungen aggressiver Kinder rechnen, weshalb der aus den erlittenen Verletzungen des Klägers resultierende Schmerzensgeldanspruch auch vom Schutzzweck der Norm umfasst sei und daher dem Grund nach zu Recht bestehe.

3.3. Entscheidung des Berufungsgerichts

Das Berufungsgericht hebt dieses Urteil auf und stellt in der Urteilsbegründung unter anderem Folgendes fest:

Die Beklagte als Trägerin jener Krankenanstalt, in der der Kläger sich verletzte, war im Rahmen des – durch Aufnahme zur medizinischen Behandlung zustande gekommenen – Behandlungsvertrages auch verpflichtet, durch den Stand der Technik entsprechende Verglasungen (mit Sicherheitsglas) der WC-Türen der Kinderklinik die körperliche Sicherheit des Klägers (ihres Patienten) zu wahren.¹⁰

Sie ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und hat dadurch den Schaden des Klägers verursacht, wäre doch nach dem festgestellten Sachverhalt dessen Körperverletzung bei einer mit Sicherheitsglas verglasten Türe unterblieben. Soweit der Kläger der Beklagten allerdings anlastet, ihre ärztliche Erfüllungsgehilfen hätten ihn, als er randalierte, nicht „ruhig gestellt“, ist ihm entgegenzuhalten, dass bei der gegebenen Situation, jede medizinische „Ruhigstellung“ (zumindest) eine eigenmächtige Heilbehandlung (§ 110 StGB; § 8 Abs 3 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) gewesen wäre.

Der betrunkene (und dadurch in seiner „Steuerungsfähigkeit“ herabgesetzte), aber diskretions- und dispositionsfähige damals 17-jährige Kläger hat sich aber durch absichtliche Sachbeschädigung – nachdem ihm andere Glasscherben als Wurfgegenstände ausgegangen waren, hat er die Glasscheibe mit seinem Ellbogen eingeschlagen, um die so entstehenden Glasscherben als Wurfgeschosse gegen andere Personen zu verwenden – seine Körperverletzung (zumindest) fahrlässig zugefügt. Dieser nicht durch das haftungsbegründende Verhalten der Beklagten (unterlassene Verwendung von Sicherheitsglas) herausgeforderte selbsttätige Willensentschluss des Geschädigten¹¹ führt als Dazwischentreten einer Willensbetätigung des Geschädigten dazu, dass bei der gebotenen Interessenwertung die Belastungsmomente

auf seiner Seite jene auf der Seite der Beklagten (die den gebotenen Schutz vor Selbstbeschädigungen durch Patienten einer Kinderklinik nicht gewährleistete) bei Weitem überwiegen, sodass eine Zurechnung des Schadens des Klägers an die Beklagte ausscheidet.¹²

Die ordentliche Revision an den OGH wurde nicht zugelassen, da Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO nicht zu beantworten waren.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde rechtskräftig.

3.4. Gedanken des Bausachverständigen

Die hier beschriebene Klagsführung durch den Jugendlichen stößt beim „Durchschnittsmenschen“ sicherlich ganz allgemein nicht auf breites Verständnis, weshalb das Ergebnis dieses Verfahrens von diesem als „gerecht“ empfunden werden wird.

Interessant ist, dass das Berufungsgericht offensichtlich von zwei Schädigern ausgeht, dem Kläger und der Beklagten, die beide – jeder für sich – den Schaden (die Verletzung) verhindern hätten können, und dabei eine Gewichtung der Mitverantwortung des Geschädigten („Die Belastungsmomente auf der Seite des Klägers überwiegen bei Weitem jene auf Seiten der Beklagten“) vornimmt, die im Ergebnis zu einer **vollständigen Entlastung der Beklagten** führt.

Anmerkungen:

¹ OGH 28. 9. 2005, 7 Ob 194/05p; 15. 2. 2006, 7 Ob 239/05f; 13. 7. 2007, 6 Ob 143/07h.

² Vgl Reischauer in Rummel, ABGB³, § 932 Rz 4.

³ JBI 1960, 455.

⁴ Vgl OGH 7. 7. 2008, 6 Ob 134/08m.

⁵ Vgl auch P. Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB² (2010) § 932 Rz 19.

⁶ RIS-Justiz RS0016377.

⁷ P. Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB², § 933a Rz 2; OGH 12. 7. 2006, 4 Ob 112/06h.

⁸ Vgl P. Bydlinski in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB², § 933a Rz 14.

⁹ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. 6. 1990 über Pauschalreisen, ABI L 158 vom 23. 6. 1990, S 59.

¹⁰ OGH 27. 11. 1984, 2 Ob 657/84; 11. 7. 2001, 7 Ob 156/01v; 21. 12. 2006, 2 Ob 199/06p; RIS-Justiz RS0021902.

¹¹ Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 8/77.

¹² Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB³ (2014) § 1295 Rz 15; Kodek in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (2010) § 1295 Rz 37; Koziol, Haftpflichtrecht I³, Rz 8/77; OGH 25. 2. 1999, 2 Ob 79/98a, RIS-Justiz RS0022918 (T10); 28. 4. 2000, 2 Ob 99/00y; 17. 2. 2005, 2 Ob 294/04f.

Korrespondenz:

Architekt Dipl.-Ing. Klaus Dreier

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

E-Mail: architekten@3r.co.at